

Frauenfeld, 24. November 2025

Entscheid Nr.0108

BOA/PG Nr. 2025.07-011

Politische Gemeinde Erlen Gewässerraumfestlegung Grenzgewässer zu Langrickenbach

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Erlen am 13. Juni 2024 beschlossene Gewässerraumlinienplan „05.12_04“ wird genehmigt.
2. Der vom Gemeinderat Erlen am 13. Juni 2024 beschlossene Gewässerraumlinienplan „Chatzebach 05.17.02_01, 05.17.02_02“ wird teilweise genehmigt.
Der Abschnitt 01 des Chatzebachs (Gewässernummer 05.17.02_01) wird nicht genehmigt. Die Politische Gemeinde Erlen hat in Abstimmung mit der Politischen Gemeinde Langrickenbach den Gewässerraum neu festzulegen.
3. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Erlen, Aachstrasse 11, Postfach, 8586 Erlen, unter Beilage der Dossiers „Gewässerraumfestlegung Grenzgewässer zu Langrickenbach“, mit den notwendigen Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerken (chargé)
 - Politische Gemeinde Langrickenbach, Im Baumgarten 1, 8585 Langrickenbach
 - Fröhlich Wasserbau AG, Allmendweg 31, 8500 Frauenfeld
 - Forstamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers „Gewässerraumfestlegung Grenzgewässer zu Langrickenbach“, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

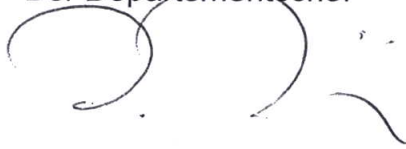
1. Mit Schreiben vom 9. Juli 2025 ersucht die Politische Gemeinde Erlen um Genehmigung der Gewässerraumfestlegung der Grenzgewässer zu Langrickenbach. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 6. Juli 2023 vorgeprüft.
2. Mit den zur Genehmigung eingereichten Gewässerraumlinienplänen möchte die Politische Gemeinde Erlen den Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) für die Grenzgewässer zur Politischen Gemeinde Langrickenbach grundeigentümergebunden festlegen. Es handelt sich dabei um den Chatzebach, Abschnitte 01 und 02 (Gewässernummer 05.17.02) und den Dorfbach, Abschnitt 04 (Gewässernummer 05.12). Die Gewässerraumlinien sowie deren Verzicht wurden mit der Politischen Gemeinde Langrickenbach inhaltlich koordiniert und abgestimmt. Ebenfalls erfolgte das Auflageverfahren zeitgleich und entspricht damit den Vorgaben nach § 17 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNV). Die Festlegung der Gewässerraumlinien erscheint mit Ausnahme des Abschnitts 01 des Chatzebachs sachgerecht und kann genehmigt werden.

Der Chatzebach, Abschnitt 01 (Gewässernummer 05.17.02) erfüllt die Anforderungen von Art. 41a GSchV jedoch nicht. Der Chatzebach weist eine minimale Gewässerraumbreite von 12.0 m auf. Der Gewässerraum wird an verschiedenen Stellen vereinfacht und an den Waldrand angepasst oder parallel dazu geführt, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Aufgrund der Vereinfachungen wird der Gewässerraum stellenweise asymmetrisch festgelegt. Dies führt vorliegend dazu, dass die einseitige minimale Gewässerraumbreite von 5.5 m ab der Bachachse an mehreren Stellen stark unterschritten ist. Das ist gemäss dem kantonalen Leitfaden zur Festlegung der Gewässerraumlinien nicht zulässig, worauf bereits in der Vorprüfung hingewiesen wurde. Die einseitige minimale Gewässerraumbreite von 5.5 m ab der Bachachse ist durchgehend einzuhalten. Aufgrund dessen kann der Abschnitt 01 des Chatzebachs (Gewässernummer 05.17.02_01) nicht genehmigt werden.

3. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) teilweise und wird mit einer Ausnahme genehmigt. Wir weisen darauf hin, dass nach der Inkraftsetzung der Gewässerraumlinien durch die Politische Gemeinde Erlen, die Geodaten über die zuständige Datensammelstelle dem Amt für Geoinformation abgegeben werden müssen.

3/3

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Publikation im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert: **25. NOV. 2025**